

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Straße 191
06116 Halle

STEINBRECHER u. PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH		
Eingang:		Projekt:
Nr.	Sicht:	
Datum 29. Jan. 2024		
Kopie		
Ablage:		

Fachbereich Bau

Auskunft erteilt: [REDACTED]
 Mein Zeichen: **63 62-2023-02129**
 Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
 Postanschrift: **Postfach 11 31, 39281 Burg**
 Zimmer-Nr.: 265
 Telefon: 03921 949-6362
 Telefax: 03921 949-9663
 E-Mail: **bau@lkjl.de**
 Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
 Datum **24. Januar 2024**

Ihre Nachricht vom
12.12.2023

Ihr Zeichen
60 23 008 / FSC

Aktenzeichen:

63 62-2023-02129

Eingangsdatum: 15. Dezember 2023

Maßnahme:

Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan "Solarpark Bergzow-Ost" der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow im Parallelverfahren mit der 11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey (Fassung: Vorentwurf / Stand: November 2023) / frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lage:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Elbe-Parey	Bergzow	4	8/1
Elbe-Parey	Bergzow	4	16/1
Elbe-Parey	Bergzow	4	16/2
Elbe-Parey	Bergzow	4	16/3
Elbe-Parey	Bergzow	4	16/4
Elbe-Parey	Bergzow	4	16/5
Elbe-Parey	Bergzow	4	80/1
Elbe-Parey	Bergzow	4	81/2
Elbe-Parey	Bergzow	4	85/1
Elbe-Parey	Bergzow	4	85/2
Elbe-Parey	Bergzow	4	85/3
Elbe-Parey	Bergzow	4	87
Elbe-Parey	Bergzow	4	88/1
Elbe-Parey	Bergzow	4	178/81
Elbe-Parey	Bergzow	4	192/81
Elbe-Parey	Bergzow	4	193/85
Elbe-Parey	Bergzow	4	194/85
Elbe-Parey Ortschaft Bergzow			

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:

Fachbereich Bau

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Mit der o. g. Planung (Stand: November 2023) beabsichtigt die Gemeinde Elbe-Parey unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung den Ausbau regenerativer Energien zu erhöhen. Der Bebauungsplan soll zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solarenergetische Nutzung einer gering bis mittel eingestuften landwirtschaftlichen Ertragsfläche schaffen. Im Rahmen der Kriterien des gesamtäumlichen Konzepts für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Elbe-Parey stellt sich das hier zu beurteilende Plangebiet als geeigneter Standort dar und entspricht somit den selbst gesetzten Zielen der Gemeinde.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Solarpark Bergzow-Ost“ keine Einwände oder Bedenken.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.

Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Bodendenkmalschutz

Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.

Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 Abs. 1+2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6343 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Bebauung bzw. Nutzung bestehen für den o. g. Bebauungsplan unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.

Begründung:

Der Geltungsbereich befindet sich im Abstand von ca. 1.200 Metern östlich der Ortschaft Bergzow. Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das umliegende Gebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte (IO) sind die schutzbedürftigen Wohnbebauungen in der o. g. Ortschaft.

Die zu errichtende Photovoltaikanlage besteht im Wesentlichen aus Montagegestellen, Photovoltaikmodulen, Wechselrichtern und Trafostationen. Durch den baulichen Charakter der Anlage können Emissionen gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG im Wesentlichen in Form von Licht, Strahlen und Geräuschen entstehen.

Der in den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ angegebene Mindestabstand von 100 m zwischen Photovoltaikanlage und Immissionsort wird für das Vorhaben deutlich überschritten. Entsprechend ist eine Blendung der o. g. Immissionsorte ausgeschlossen.

Weiterhin können im Plangebiet zeitweise Geräusche durch die Errichtung der Anlage, der Wartung von z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen und den Betrieb der Anlage entstehen.

Bezüglich der Errichtung der Anlage sind entsprechend die einschlägigen Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.

In Bezug auf die Geräuscentwicklung durch die Wartung der geplanten Anlage (z. B. zusätzlicher anlagenbezogener Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen und Betriebsgelände) werden die auf die Wohnbebauung wirkenden Immissionen als gering und adäquat angesehen, da diese in einem vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang entstehen.

Weiterhin verfügen Wechselrichter i. d. R. über eine temperaturgesteuerte aktive Kühlung. Diese verursachen z. T. temporär auffällig auftretende hochfrequente Töne, welche insbesondere in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu Beeinträchtigungen führen können. Aufgrund der gegebenen Abstände zu den Immissionsorten sind Lärmbeeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen.

In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zu beachten.

Die Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Grundsätzlich bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Für die weitere Entwurfsverfassung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach Maßgabe der in der Begründung aufgeführten Hinweise.
2. Abarbeitung artenschutzrechtlicher und -fachlicher Belange im Rahmen einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung nach Maßgabe der in der Begründung aufgeführten Hinweise.

Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem o. g. Planung nicht betroffen.

Begründung:

tatsächliche und rechtliche Gründe

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 NatSchG LSA obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Frage kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Weiter sind die Behörden und TöB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Eingriffsbilanzierung

Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander.

Die Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 BauGB hat umfassend im Umweltbericht zu erfolgen. Zur Erfüllung der nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendigen Voraussetzungen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Flächenbewertung vorzunehmen. Zur rechtmäßigen Umsetzung der Bewertung sollten standardisierte Bewertungsverfahren zur Anwendung kommen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Hinzuziehung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt).

Da sich gemäß LAU (2012) - Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2012 - bei der Erfüllung des städtebaulichen Ausgleichsbegriffs an naturschutzrechtlichem Ersatz orientiert werden kann und § 200a Satz 1 BauGB insoweit ausdrücklich auf die im Bundesnaturschutzgesetz definierten Begriffe des Ausgleichs und Ersatzes abhebt, gilt im Bauplanungsrecht nichts Anderes als für den Ersatz nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Bei der Abgrenzung des für die Kompensation maßgeblichen Naturraums wird man dabei aber – die Verpflichtung zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB, § 200a Satz 2 BauGB aufnehmend – in erster Linie auf die Landschaftsplanung zurückzugreifen haben.

Zusätzlich werden bei der Errichtung eines Solarparks durch die Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgelöst. Sind diese Beeinträchtigungen erheblich, liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Entsprechender Sachverhalt ist im Rahmen des Vorhabens, allein bereits aufgrund der Größe des geplanten Änderungsbereiches (51 ha), zu prüfen.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

Bebauungspläne selbst können noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (siehe bspw. VGH Bayern, Urt. V. 18. Januar 2017 – 15 N 14.2033).

Darüber hinaus unterliegt der besondere Artenschutz nach Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt werden. Eine vollständige Integration ist jedoch auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz nicht möglich, da die Umweltprüfung eher einen Überblickscharakter aufweist und demnach nicht die Tiefe erreicht, die die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Bewertung

erfordert. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollten innerhalb der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes als selbstständiger Teil abgearbeitet werden.

In Bezug auf das i. d. R. stehende Vorhaben kann es voraussichtlich auf mehrere Ebenen zu artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Konflikten kommen. Diese sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs- und/oder CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde können vor allem für potenzielle Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage kann es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen.

Durch eine punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über z. B. Abtropfkanten am unteren Modulrand ist das Auftreten von Ausspülungen zu besorgen. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf jedoch nicht zu Ausspülungen/Erosionen führen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Erosionen zu treffen.

3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

4. Nordwestlich des Plangebietes grenzt der Graben 000 000 020, ein Gewässer II. Ordnung.

Die an den Wasserlauf II. Ordnung angrenzenden Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante des Gewässers sind gemäß § 50 WG LSA i. V. m. § 38 WHG von baulichen Anlagen (auch vorübergehend zur Schaffung der Baufreiheit) und von Bepflanzungen freizuhalten.

5. Schädliche Verunreinigungen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser) oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind im Zuge der Maßnahme auszuschließen. Entsprechend § 5 WHG ist die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Gewässern anzuwenden.
6. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind generell auszuschließen. Werden bei eventuellen Gewässerbenutzungen Belastungen oder Auffälligkeiten festgestellt, so ist die untere Wasserbehörde sofort zu informieren.
7. Entsprechend § 89 Abs. 1 WHG besteht die Pflicht zum Schadenersatz für denjenigen, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird.
8. Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen sollten im Vorfeld zu den geplanten Tiefbauarbeiten ermittelt und gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn die im Punkt 6 angeführten Bedingungen erfüllt werden. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

Hinweise:

1. Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.
2. Die Vorhabenfläche befindet sich in Bezug auf das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt in einem Suchraum für Archivobjekte.

Archivobjekte sind Objekte, welche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich erfüllen und die nach § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besonders zu schützen sind. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Suchraum für seltene Bodenformen und seltene Bodengesellschaften (Archivobjekte). Informationen über das tatsächliche Vorkommen und räumliche Ausmaß der gesuchten Formen in den Suchräumen können bei Anfrage durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Für die im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Böden vor Verdichtung und Vernässung, Schadstoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz aus den

aktuellen Vorgaben der einschlägigen Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) sind zu beachten.

4. Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) bewertet die Böden im Vorhabenbereich mit einem Konfliktpotential (K) von 5 (sehr hoch). Die Gesamtbewertung stellt das K in Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel, < 3 = gering bis sehr gering für die drei natürlichen Bodenfunktionen Naturnähe (N), Ertragspotential (E) und Wasserhaushalt (W) klassifiziert dar, sofern keine Archivobjekte (A) im Vorhabenbereich vorliegen. Bei Vorhandensein von A werden diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche berücksichtigt. Hierbei gilt das Maximalwertprinzip für die drei natürlichen. Der Vorhabenbereich ist mit N = 5, E = 1, W = 5 und A = Suchraum bewertet. Entsprechend sind umfängliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen in adäquatem Umfang notwendig.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ wird nur ein Teil des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (BFBV-LSA) betrachtet. Für das Konfliktpotential bei reiner Betrachtung des geringen Ertragspotentials der Böden wäre die Aussage im Kap 2.2.4 sicher ausreichend. Nicht betrachtet wurden in den Ausführungen die weiteren Bodenfunktionen Naturnähe und Wasserhaushalt nach BFBV LSA. Insgesamt liegt ein sehr hohes Konfliktpotential (5) vor.

Eine Alternativprüfung der Standortwahl durch Nutzung versiegelter, ehemals genutzter Flächen sowie Nutzungsintensivierung bestehender Flächen (bestehende Gewerbegebiete, Baulückenauffüllung) oder das Ausweichen auf Flächen mit einem geringeren Erfüllungsgrad der Bodenfunktion sollten zu betrachten werden, auch wenn ein gesamtträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Elbe-Parey erarbeitet wurde. Eine Priorisierung von Konversionsflächen oder Flächen mit einem geringen Konfliktpotential nach BFBV-LSA sollte bevorzugt werden.

Es sind Regelungen zur Nachnutzung bei Nutzungsende oder Bauabschluss für benötigte Flächen zur Bauwerkeinrichtung zu treffen, wie z. Bsp. Rückbau und Entsiegelung der betroffenen Flächen und die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand (Rückbau, Rekultivierung).

5. Vorgaben zur Reduzierung des Versiegelungsgrades durch versickerungsfähige Beläge (wasserungebundene Decken, Porenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen), Dachbegrünung (Tratofgebäude) und Nutzung von Flächen als Baustellen- und Lagerflächen, die im Rahmen der Planung nachfolgend versiegelt/bebaut werden.
6. Eine Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 vor Maßnahmebeginn für das gesamte Planungsgebiet zur Planung und Baubegleitung ist durchzuführen.

Für die Bau- und Rückbauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaues zu nennen.

Dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Jerichower Land ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorzulegen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

7. Der Umgang mit Boden soll nachhaltig erfolgen. Demnach ist nach § 1 BBodSchG Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie Einwirkungen auf die natürli-

che Funktion des Bodens so weit als möglich zu vermeiden. Die Vorsorgepflichten sind nach § 7 BBodSchG durch den Grundstückseigentümer, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, zu erfüllen. Es gelten die nach §§ 6 – 8 BBodSchV allgemeinen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und die nach §§ 19 und 20 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geltenden grundsätzlichen Einbauanforderungen von mineralischen Ersatzbaustoffen.

8. Der Abstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche soll mindestens 0,8 m betragen. Die Reihen der Solarmodule sollen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, wassergebundene Decken u. ä.). Zur Minimierung der Erosion und Verminderung möglicher Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen sind bei der Anlagenerrichtung Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen.

Der Maschineneinsatz soll bodenschonend angepasst auf Witterungs- und Bodenverhältnisse erfolgen. Maschinen mit hohem Flächendruck und hoher Flächenpressung dürfen nur mit Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtungen eingesetzt werden, um diese und Vernässungen zu verhindern (Einsatz von Kettenfahrzeugen).

Bodenabtrag und Wiedereinbau muss nach den gültigen Normen entsprechend der horizontalen Schichtenlagen erfolgen. Die Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial hat auf geeigneten Flächen zu erfolgen. Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität und Eigenschaft muss deutlich voneinander getrennt gelagert werden. Baumaterial ist nur auf befestigten Flächen zu lagern. Bodenmaterialien und Baumaterialien dürfen nicht miteinander vermischt oder verunreinigt werden.

Notwendige vollversiegelte und teilversiegelte Flächen müssen so angelegt werden, dass standortfremde Materialien wieder vollständig entfernt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in ungeschützten Boden gelangen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten (z. B. Auffangwannen und Bindemittel). Auf ungeschütztem Boden dürfen Maschinen nicht parken oder betankt werden.

Bei Gründung mit verzinkten Rammpfählen, wenn die Gründung ganz oder teilweise im Grund- oder Stauwasserbereich liegt, ist durch das Ausweichen auf alternative Materialien oder Beschichtungen zu gewährleisten, dass ein Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser nicht erfolgen kann. Beschädigte Module und Bauteile sind zeitnah auszutauschen und zu entfernen, um einen Austritt schädlicher Stoffe (Blei, Cadmium) durch Witterungseinflüsse zu vermeiden. In der Bau- und Betriebsphase ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Reinigungsmitteln zu verzichten.

Nach Nutzungsende oder Bauabschluss sind die benötigten Flächen zur Bauwerkerrichtung vollständig zurückzubauen, es ist der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen.

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist Zwischenzulagern, vor Verdichtungen und Verunreinigungen zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schadstoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Das Befahren von Bautabuflächen (Ausweisung im Bodenschutzkonzept), insbesondere Ausgleichsflächen, ist auszuschließen.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

9. Die nichtversiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland zu entwickeln. Die Flächen sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Nutzung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage.
10. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.

Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.

Die Anlage von Ausgleichsflächen hat bodenschonend und bei geeigneter Bodenfeuchte zu erfolgen.

Im Rahmen der Anlage von Ausgleichsflächen für andere Schutzgüter dürfen notwendige Auslagerungsmaßnahmen nicht durch Abschieben/Entnahme von Oberboden erfolgen.

Fachbereich Ordnung

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

